

Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11) **EP 0 965 320 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
06.09.2000 Patentblatt 2000/36

(51) Int. Cl.⁷: **A61G 7/00**, A47C 20/04,
A47C 20/08

(43) Veröffentlichungstag A2:
22.12.1999 Patentblatt 1999/51

(21) Anmeldenummer: **99110935.6**

(22) Anmeldetag: **05.06.1999**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU
MC NL PT SE**
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK RO SI

(30) Priorität: **18.06.1998 DE 29810891 U**

(71) Anmelder:
**Vauth-Sagel GmbH & Co.
Grundstücksverwaltung
33034 Brakel (DE)**

(72) Erfinder: **Sagel, Heinrich
D-33034 Brakel (DE)**

(74) Vertreter:
**Hanewinkel, Lorenz, Dipl.-Phys.
Patentanwalt
Ferrariweg 17a
33102 Paderborn (DE)**

(54) **Kranken- oder Pflegebett**

(57) Das Kranken- oder Pflegebett weist in einem Bettrahmen (1) ein Rücken-Kopfteil (RKT), ein Mittelteil (NT) oder ein Ober- und Unterschenkelteil (OT, UT) auf.

Das Rücken-Kopfteil (RKT) und das Ober- und Unterschenkelteil (OT, UT) sind von höhenverschwenk-

baren Metallrahmen (2) mit Drahtgittern (3) und/oder Kunststoffabdeckungen (10) und das Mittelteil (MT) von einem Lattenrost (LR) gebildet.

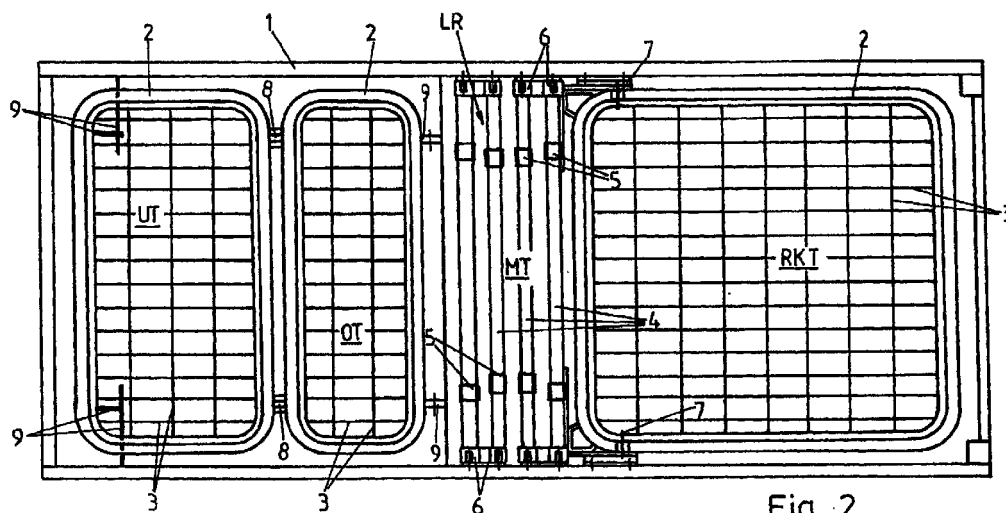


Fig. 2

EP 0 965 320 A3



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 99 11 0935

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
X	DE 41 06 302 C (L & C ARNOLD) 23. April 1992 (1992-04-23)	1	A61G7/00
Y	* Spalte 5, Zeile 23 - Zeile 33; Abbildungen 1,2 *	2,3	A47C20/04 A47C20/08
Y	--- DE 87 13 012 U (KEEB GMBH) 5. November 1987 (1987-11-05) * Seite 4, Zeile 19 - Zeile 28; Abbildungen *	2,3	
A	--- DE 87 07 696 U (HULSTA-WERKE HULS GMBH) 30. Juli 1987 (1987-07-30) * Seite 3, Zeile 14 - Zeile 19; Abbildungen *	2,3	
X	--- EP 0 778 016 A (FRANCE BED CO) 11. Juni 1997 (1997-06-11) * Spalte 8, Zeile 37 - Zeile 46 * * Spalte 9, Zeile 27 - Zeile 31; Abbildungen 2,20 *	4	
X	--- EP 0 813 853 A (FRANCE BED CO) 29. Dezember 1997 (1997-12-29) * Spalte 9, Zeile 37 - Zeile 45 * * Spalte 10, Zeile 9 - Zeile 14; Abbildungen *	4	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.6) A61G A47C
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort DEN HAAG		Abschlußdatum der Recherche 18. Juli 2000	Prüfer Cametz, C
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ----- & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 99 11 0935

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

18-07-2000

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
DE 4106302	C	23-04-1992	KEINE		
DE 8713012	U	05-11-1987	KEINE		
DE 8707696	U	30-07-1987	KEINE		
EP 0778016	A	11-06-1997	JP	9131379 A	20-05-1997
			US	5862551 A	26-01-1999
EP 0813853	A	29-12-1997	JP	10005286 A	13-01-1998

EPO FORM P0481

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82



Europäisches
Patentamt

Nummer der Anmeldung

EP 99 11 0935

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- ☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- ☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- ☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:



Europäisches
Patentamt

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 99 11 0935

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-3

Bettrahmen mit Drahtgitter und Lattenrost.

2. Anspruch : 4

Bettrahmen mit Kunststoffabdeckung.